

Monatsinfo-Steuern: Mai 2009

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeit/Betrieb

Durch das "Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale" vom 20. April 2009 (BGBl 2009 I S. 774) wurde rückwirkend ab 2007 die bis Ende 2006 geltende Gesetzeslage zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der

- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten und
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb als Betriebsausgaben

wieder eingeführt. Dieses führt auch dazu, dass die Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit diese die Entfernungspauschale übersteigen, rückwirkend ab 2007 abziehbar sind.

Zudem können die Kosten für einen Unfall auf der Wegstrecke zur Arbeit rückwirkend wieder als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A legt den Weg zur 20 Ekm entfernt liegenden Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln an 230 Arbeitstagen zurück. Seine Aufwendungen für die öffentlichen Verkehrsmittel betragen 1.500 Euro.

- Entfernungspauschale 2006:

230 Arbeitstage x 20 Ekm x 0,30 €	1.380 €
mindestens die tatsächlich angefallenen Aufwendungen	1.500 €

- Pendlerpauschale ab 2007:

a) vor Urteil des BVerfG vom 9.12.2008

230 Arbeitstage x 0 Ekm (20 Ekm abzüglich 20 Ekm) x 0,30 €	0 €
--	-----

Der Ansatz der tatsächlichen Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel schied aus.

b) unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 9.12.2008

230 Arbeitstage x 20 Ekm x 0,30 €	1.380 €
-----------------------------------	---------

Der Ansatz der tatsächlichen Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel schied weiterhin aus.

c) unter Berücksichtigung der rückwirkenden Gesetzesänderung

230 Arbeitstage x 20 Ekm x 0,30 €	1.380 €
-----------------------------------	---------

Der Ansatz der tatsächlichen Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel kommt in Betracht, wenn diese Kosten über der Entfernungspauschale liegen.	1.500 €
--	---------

Verfahrensrechtlich besteht die Möglichkeit der Änderung der Steuerbescheide, weil dieses die zur Entfernungspauschale aufgenommenen Vorläufigkeitsvermerke ermöglichen. Zu beachten ist allerdings, dass die Finanzverwaltung diese Fälle nicht programmgesteuert erkennen kann. Um eine Steuerersparnis aus dieser Gesetzesänderung rückwirkend zu erhalten, muss die Änderung des Steuerbescheids beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Bei Erstellung der Steuererklärungen für 2008 ist zudem zu beachten, dass die bisherigen Erklärungsdrucke die geänderte Rechtslage nicht berücksichtigen.

Eine steuerfreie Übernahme der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte scheidet i.d.R. aus [Ausn.: steuerfreie Sammelbeförderung gem. § 3 Nr. 32 EStG]. Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit pauschal 15 % für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheben. Der Höhe nach ist die Lohnsteuerpauschalierung auf die Aufwendungen begrenzt, die der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten abziehen kann.

Die Rechtsänderungen bei der Entfernungspauschale erhöhen rückwirkend ab 2007 den Pauschalierungsumfang nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG [BMF-Schreiben vom 30.12.2008 in DStR 2009 S. 46 ff.] Durch eine (rückwirkende) Pauschalierung fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an [siehe Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12.12.2008].

Hintergrund für die Gesetzesänderung war die Entscheidung des BVerfG vom 9. Dezember 2008, wonach die seit 2007 geltende Regelung, dass Aufwendungen für die Wegstrecke zur Arbeit nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer „wie“ Werbungskosten abziehbar sind, verfassungswidrig ist. Bis zum Erlass einer rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung sei § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatbestandliche Beschränkung auf „erhöhte“ Aufwendungen „ab dem 21. Entfernungskilometer“ entfallen. Diese Entscheidung wurde umgehend von der Finanzverwaltung umgesetzt. Die geänderten Festsetzungen für die Veranlagungsjahre ab 2007 wurden vorläufig bis zu einer gesetzlichen Neuregelung durchgeführt [BMF-Schreiben vom 15.12.2008 in BStBl 2008 I S. 1010.]Dieses führte zu einer Verunsicherung der Steuerzahler. Daher wird durch dieses Gesetz Rechtsklarheit geschaffen. (Se)